



KOA 4.215/17-009

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der LT1 Privatfernsehen GmbH (FN 157457 f beim Landesgericht Linz) wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, im Rahmen der Bewilligung zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX C – OÖ Nord“ gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2017, KOA 4.250/17-004), die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen erteilt:

Standortname	PLZ	Ort	Adresse	Koordinaten	Kanal	Ausgangsleistung
Media Markt Linz TV-Hifi-Elektro GmbH	4020	Linz	Industriezeile 76	48° 17' 58" 14° 19' 06"	44	-7 dBW
Saturn Electro-Handelsges.m.b.H.	4020	Linz	Landstraße 17-25	48° 18' 08" 14° 17' 22"	44	-7 dBW
Saturn Haid Elektro-Handelsges.m.b.H.	4053	Haid bei Ansfelden	Ikeaplatz 8	48° 11' 42" 14° 14' 51"	44	-7 dBW
Media Markt Linz-Pasching TV-Hifi-Elektro GmbH	4066	Pasching	Plus Kaufstraße 7	48° 14' 39" 14° 14' 11"	44	-7 dBW
Media Markt Steyr TV-Hifi-Elektro GmbH	4400	Steyr	Ennser Straße 23	48° 03' 12" 14° 25' 14"	44	-7 dBW
Media Markt Wels TV-Hifi-Elektro GmbH	4600	Wels	Gunskirchner Straße 7	48° 09' 24" 14° 01' 19"	44	-7 dBW
Media Markt Vöcklabruck TV-Hifi-Elektro GmbH	4840	Vöcklabruck	Linzer Straße 50	48° 00' 14" 13° 40' 07"	44	-7 dBW

2. Die Bewilligung von Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 81 Abs. 5 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, befristet.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.06.2017 beantragte die LT1 Privatfernsehen GmbH die Bewilligung von Funkanlagen (DVB-T2 On-Channel-Repeater) zur Verbesserung der DVB-T2 Indoor-Versorgung an näher angeführten Standorten.

Am 20.06.2017 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunk- und Frequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierung des Antrags.

Am 26.06.2017 übermittelte der Amtssachverständige DI Jakob Gschiel sein frequenztechnisches Gutachten.

### 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der LT1 Privatfernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Versorgung weiter Teile des Bundeslandes Oberösterreich („MUX C – OÖ Nord“) für die Dauer von zehn Jahren ab 24.12.2008, somit bis 24.12.2018.

Mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2017, KOA 4.250/17-004, wurde die Umstellung der Multiplex-Plattform auf den technischen Standard DVB-T2 bewilligt.

Die LT1 Privatfernsehen GmbH plant den Einsatz Gleichkanalumsetzern zur Verbesserung der Indoor-Versorgung an mehreren Standorten. Es wird derselbe Kanal verwendet wie auch von den Großleistungsseindern im jeweiligen Versorgungsgebiet. Die technische Prüfung hat für sämtliche Standorte ergeben, dass aufgrund der geringen Leistung von -7 dBW (200 mW) und der Verwendung innerhalb von Gebäuden keine Störwirkungen nach außen zu erwarten sind.

### 3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag. Hinsichtlich der bestehenden Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden und den zugrunde liegenden Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 26.06.2017.

### 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs.3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003)

dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria. Eine gesonderte Frequenzzuteilung ist demgegenüber nicht erforderlich, weil die betreffenden Übertragungskapazitäten der Antragstellerin bereits zugeordnet sind.

Da die beantragten Funkanlagen technisch realisierbar sind, werden sie antragsgemäß bewilligt (Spruchpunkt 1.).

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 81 Abs. 5 TKG 2003 sieht ebenfalls vor, dass Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung wurde gemäß dem Zulassungsbescheid ab 24.12.2008 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 24.12.2018, erteilt. Damit war die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. ebenfalls mit diesem Zeitpunkt zu befristen (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.215/17-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. Juni 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

**Zustellverfügung:**

1. LT1 Privatfernsehen GmbH, Industriezeile 36, 4020 Linz, **per RSb**

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
3. Abteilung RFFM im Haus